Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-792253-p0001-3

804.

~~55~~ 53 Schriften enth.

Münz-Mandate etc.

Bm

1

IV. 12^r. F.

(3,473-479.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-792253-p0002-8

C. P. I. p: 1622.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-792253-p0003-4

Nachdem Jhro Königl^{n}. Majest. in Pohlen 2c. und Chur-Fürstl^{n}. Durchl. zu Sachßen 2c. angezeiget worden, wasmassen Höchst-Deroselben letzthin, unterm 14^{den} Martii dieses Jahres ergangenem Müntz-Mandate und dessen 3ten §^{pho} zuwider, schon itzo, mithin vor Verlauf der darinnen geordneten Frist, die zu Leipzig, unterm Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächß^{n}. Stempel nachgeschlagenen $\frac{1}{3}$tel Stücken in Handel und Wandel, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem, durch obiges Mandat, gesetzten Werthe, zu 3. guten Groschen, angenommen, ingleichen, daß die Annehmung derer, zu Folge des 11ten §^{phi} nur angeregten Müntz-Mandats, auf resp. Fünf, Zwey und einen halben, und Ein und einen halben Pfennig, herabgesetzten Chur-Sächßischen Scheide-Müntzen ebenfalls verweigert werden wolle;

So haben Höchstgedachte **Jhro Königl. Majest.** zu Steurung dieses eigenmächtigen und zu des Publici größtem Nachtheil gereichenden Beginnens, der Nothdurft zu seyn ermessen, mittelst öffentlichen Anschlags bekannt machen zu lassen, daß Niemand in Dero Chur-Fürstenthum und Landen sich der Annehmung obangezeigter Leipziger $\frac{1}{3}$tel Stücke, in dem Werthe zu 3. guten Groschen gerechnet, binnen der, in obgedachtem 3ten §^{pho} bestimmten Zeit, wie auch derer à Fünf, Zwey und einen halben, und Ein und einen halben Pfennig devalvirten Chur-Sächßischen Scheide-Müntzen, bey Vermeidung **Zwantzig Thaler** Geld-Busse, und nach Befinden, noch höherer Strafe, zu verweigern habe, immassen die so genannten Leipziger $\frac{1}{3}$tel niemals weiter, als auf die bereits determinirten Drey Groschen, herabgesetzet, nach solchem Werthe in allen und jeden Königl^{n}. Cassen unweigerlich, auch selbst nach deren künftig erfolgenden gäntzlichen Verrufung, bey denen Müntzstätten für Drey gute Groschen, nicht minder die reducirten Chur-Sächßischen Scheide-Müntzen in dem nur bemeldten Werth, so wohl in allen und jeden, zur Cammer, Steuer, und General-Accise gehörigen Cassen und Einnahmen, als in Handel und Wandel, ohne Unterscheid, und ohne Einschränckung auf gewisse Posten, angenommen, und sothane Scheide-Müntze successive, nach der Proportion, wie neue Scheide-Müntze gepräget wird, eingeschmeltzet und umgepräget, auch mit deren Annehmung bey denen Königl^{n}. Cassen und in Handel und Wandel auf die itztbemerckte Masse, so lange bis diese herabgesetzte Sorten gäntzlich eingewechselt worden, fortgefahren werden soll.

Es wird demnach sothane **Jhro Königl^{n}. Majest.** höchste Willens-Meynung jedermänniglich hierdurch publiciret, und werden zugleich alle und jede Dero Unterthanen hiermit ernstlich bedeutet, sich nach solcher Dero Verordnung gehorsamst zu achten, und durch gegentheiliges Bezeigen zu der angedroheten, und anderen empfindlichen Ahndung nicht Anlaß zu geben; sämtliche Beamten und Gerichts-Obrigkeiten aber dahin angewiesen, nicht nur dieserhalb unabläßliche genaue Obsicht zu führen, und die Contravenienten zu behöriger Strafe zu ziehen, sondern auch gegen diejenigen, welche des, im 4ten §^{pho} Eingangserwähnten Müntz-Mandats, enthaltenen ausdrücklichen Verbots ohnerachtet, dergleichen Leipziger $\frac{1}{3}$tel und andere geringhaltige Sorten von auswärtigen Orten in hiesige Lande einzuführen sich unterfangen, oder mit deren Auswippen eine schändliche Wucherey treiben, und aus Gewinnsucht, auch anderen unerlaubten Absichten, falsche Gerüchte ausstreuen, und das Publicum in Müntz-Sachen, zu ihrem Vortheil, irre zu machen suchen, als welche, wenn sie dessen überführet, mit exemplarischer harten Strafe unnachbleibend beleget werden sollen, mit aller Schärfe, und ohne die mindeste Nachsicht, gebührend zu verfahren. Geben zu Dreßden, am 21ten Maji, 1763.

L.S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-792253-p0004-0
DFG

Vf 2219
4°
f
ULB Halle 3
004 956 869
TA-70L
VD18
N. T. m.
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-792253-p0006-1

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-792253-p0007-7

Nachdem Ihro Königl^{n}. Majest. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl^{n}. Durchl. zu Sachßen ꝛc. angezeiget worden, wasmassen Höchst-Deroselben letzthin, unterm 14^{den} Martii dieses Jahres ergangenem Müntz-Mandate und dessen 3ten §pho zuwider, schon itzo, mithin vor Verlauf der darinnen geordneten Frist, die zu Leipzig, unterm Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächßn. Stempel nachgeschlagenen $\frac{1}{3}$tel Stücken in Handel und Wandel, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem, durch obiges Mandat, gesetzten Werthe, zu 3. guten Groschen, angenommen, ingleichen, daß die Annehmung derer, zu Folge des 11ten §phi nur angeregten Müntz-Mandats, auf resp. Fünf, Zwey und einen halben, und Ein und einen halben Pfennig, herabgesetzten Chur-Sächßischen Scheide-Müntzen ebenfalls verweigert werden wolle;

So haben Höchstgedachte Ihro Königl. Majest. zu Steurung dieses eigenmächtigen und zu des Publici größtem Nachtheil gereichenden Beginnens, der
rmessen, mittelst öffentlichen Anschlags bekannt machen zu lassen, daß Niemand in Dero Chur-Fürstenthum und Landen sich der Annehmung
ger $\frac{1}{3}$tel Stücke, in dem Werthe zu 3. guten Groschen gerechnet, binnen der, in obgedachtem 3ten §pho bestimmten Zeit, wie auch derer à Fünf,
en, und Ein und einen halben Pfennig devalvirten Chur-Sächßischen Scheide-Müntzen, bey Vermeidung Zwantzig Thaler Geld-Busse,
noch höherer Strafe, zu verweigern habe, immassen die so genannten Leipziger $\frac{1}{3}$tel niemals weiter, als auf die bereits determinirten Drey
tzet, nach solchem Werthe in allen und jeden Königl^{n}. Cassen unweigerlich, auch selbst nach deren künftig erfolgenden gäntzlichen Verrufung, bey
ür Drey gute Groschen, nicht minder die reducirten Chur-Sächßischen Scheide-Müntzen in dem nur bemeldten Werth, so wohl in allen und
Steuer, und General-Accise gehörigen Cassen und Einnahmen, als in Handel und Wandel, ohne Unterscheid, und ohne Einschränckung
angenommen, und sothane Scheide-Müntze successive, nach der Proportion, wie neue Scheide-Müntze gepräget wird, eingeschmeltzet und
it deren Annehmung bey denen Königl^{n}. Cassen und in Handel und Wandel auf die itztbemerckte Masse, so lange bis diese herabgesetzte Sorten
worden, fortgefahren werden soll.

ch sothane Ihro Königl^{n}. Majest. höchste Willens-Meynung jedermänniglich hierdurch publiciret, und werden zugleich alle und jede De-
it ernstlich bedeutet, sich nach solcher Dero Verordnung gehorsamst zu achten, und durch gegentheiliges Bezeigen zu der angedroheten, und an-
hndung nicht Anlaß zu geben; sämtliche Beamten und Gerichts-Obrigkeiten aber dahin angewiesen, nicht nur dieserhalb unabläßliche genaue
d die Contravenienten zu behöriger Strafe zu ziehen, sondern auch gegen diejenigen, welche des, im 4ten §pho Eingangserwähnten Müntz-
en ausdrücklichen Verbots ohnerachtet, dergleichen Leipziger $\frac{1}{3}$tel und andere geringhaltige Sorten von auswärtigen Orten in hiesige Lande ein-
zen, oder mit deren Auswippen eine schändliche Wucherey treiben, und aus Gewinnsucht, auch anderen unerlaubten Absichten, falsche Ge-
d das Publicum in Müntz-Sachen, zu ihrem Vortheil, irre zu machen suchen, als welche, wenn sie dessen überführet, mit exemplarischer
bleibend beleget werden sollen, mit aller Schärfe, und ohne die mindeste Nachsicht, gebührend zu verfahren. Geben zu Dreßden, am

L.S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-792253-p0008-2